

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Brokstedt

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brokstedt vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Brokstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist die unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist ein Organ der Gemeinde Brokstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16a der GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (5) Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - Sozialplanung: Ambulante soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenheime, generationsübergreifende Begegnungsstätten
 - Gewalt gegen alte Menschen

- Kultur
- Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger, Seniorenzeitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger

§ 3

Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Die Ausschüsse und/oder die Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.
- (3) Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einem vorher bestimmten Beiratsmitglied des Seniorenbeirates werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu allen Sitzungen der GV und deren Ausschüsse termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 6 Wochen mit Wohnsitz in Brokstedt gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte, die bzw. der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Brokstedt gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung.
- (4) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gewählten Mitgliedern.
- (5) Zur Unterstützung des Vorstandes können im Einzelfall für Projekte/Kampagnen des Seniorenbeirates Senioren/innen vom Vorstand hinzugezogen werden.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde schriftlich eingeladen werden.
- (2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin/ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen/Stimmzähler werden aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es wird eine Wahlniederschrift gefertigt.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Brokstedt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Wahljahr vollenden werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, maximal jedoch 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter benannt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich bei dem letzten gewählten Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeirat-Mitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
- (4) Sind keine weiteren Kandidaten mehr auf der Nachrückliste, führen die restlichen Mitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Wahl weiter.
- (5) Bei weniger als 3 Mitgliedern ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- Der Vorsitzende/dem Vorsitzenden
- Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
- Der Schriftführerin/dem Schriftführer
- Der Kassenführerin/dem Kassenführer

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen; im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

(3) Die Kassenführerin/ der Kassenführer ist für die finanziellen Angelegenheiten zuständig.

§ 8

Einberufung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Seniorenbeirates, jedoch mindestens viermal im Jahr.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretende/der Stellvertreter beruft die Sitzung ein.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich

§ 9

Finanzbedarf

(1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse, Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schulung und Weiterbildung der Mitglieder des Seniorenbeirates zur Verfügung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 24 GO gemäß Entschädigungssatzung der Gemeinde.

(2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.

§ 10

Versicherungsschutz

Für Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11

Geschäftsordnung

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. November 1998 sowie die Nachtragssatzung vom 27.06.2002 außer Kraft.

Brokstedt, den 13.12.2018

gez. Clemens Preine
Bürgermeister